

Vertrag über die Gewährung einer Förderung für Studierende der Humanmedizin

zwischen

dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,
Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch

und

der/dem Medizinstudierenden

Frau/ Herrn _____, geboren am _____

wohnhaft in _____

im Folgenden „geförderte Person“ genannt

§ 1 Vertragszweck

Als Anreiz zur Absolvierung eines Studiums der Humanmedizin, zur Weiterbildung zum Facharzt der Allgemeinmedizin oder Inneren Medizin sowie zur künftigen Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird eine Förderung an die o. g. Person nach Maßgabe der Förderrichtlinie anDOCen vom 06.11.2023 gewährt.

§ 2 Förderhöhe und Dauer

Gefördert werden die jeweiligen Studiengebühren der privaten deutschen bzw. europäischen Universitäten und Hochschulen, maximal jedoch 10.000 € pro Semester. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Antragsstellung auf das nachfolgende Konto der geförderten Person:

IBAN: _____

Institut: _____

Der Förderzeitraum entspricht grundsätzlich dem Zeitraum, in dem Studiengebühren anfallen. Die maximale Förderdauer bezieht sich auf die Regelstudienzeit der jeweiligen Universität/Hochschule, beträgt aber maximal sechs Jahre. Kürzere Förderzeiträume sind möglich. Im Falle besonderer Härte können auf Antrag auch Einzelfallentscheidungen zur

Verlängerung des Förderzeitraums getroffen werden, soweit dies durch die Regelungen der jeweiligen Universität/Hochschule möglich ist.

Zu beachten ist, dass die Studienförderung frühestens mit Beginn des Semesters gewährt wird, in dem die Studierende oder der Studierende in das Förderprogramm aufgenommen wurde. Grundsätzlich wird die Studienförderung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss betrachtet.

Die steuerrechtliche Behandlung dieser Förderung ist durch die geförderte Person in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Kosten für Wohnung, Lebensmittel, Freizeit, Reisekosten, Lehrmittel, Versicherungen oder sonstige Lebenshaltungskosten werden nicht übernommen oder bezuschusst. Die geförderte Person hat selbst für ausreichenden Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz zu sorgen.

§ 3 Pflichten der geförderten Person

I. Verpflichtungen während des Förderzeitraums

1. Die geförderte Person ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen. Spätestens innerhalb von einem Jahr danach sind die abschließenden Prüfungen des Studiums abzulegen. Unterbrechungen, z.B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, können ggfls. im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden.
2. Die geförderte Person reicht in jedem Semester unaufgefordert beim Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ein:
 - a. eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original)
 - b. einen Nachweis über die im vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (z.B. Leistungsnachweise),
 - c. eine Bestätigung des Erhalts der Studiengebühren seitens der Universität.

Die Einreichungsfrist für die oben genannten Dokumente ist für in Deutschland Studierende, zum Wintersemester der 31. Oktober und zum Sommersemester der 30. April des jeweiligen Jahres.

Liegt der Studienort im Ausland oder gelten andere Semesterzeiten, hat die geförderte Person die für sie geltenden Semesterzeiten dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu Beginn der Förderung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden.

3. Die geförderte Person weist das Praktische Jahr mit der „Bescheinigung über das Praktische Jahr“ innerhalb eines Monats nach deren Erhalt nach.
4. Die geförderte Person weist die Famulatur mit dem „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus“ innerhalb eines Monats nach deren Erhalt nach.
5. Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung muss die geförderte Person eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. einer gleichwertigen Prüfung die zur Approbation in Deutschland befähigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt vorlegen.
6. Die oben genannten Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen.

7. Abweichungen vom Studienverlauf und das voraussichtliche Studienende müssen dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich mitgeteilt werden.
8. Die geförderte Person hat dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes oder der Elternzeit – sofern diese länger als sechs Wochen (im Falle der Schwangerschaft 12 Wochen) andauern – unverzüglich mitzuteilen.
9. Die geförderte Person ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses innerhalb eines Monats nach Erhalt nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen.
10. Die geförderte Person verpflichtet sich, Anteile seiner Famulatur im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu absolvieren. Auf Antrag kann davon eine Ausnahme erteilt werden.
11. Die geförderte Person hat im Falle des Nichtbestehens des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
12. Die geförderte Person ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/oder den Wechsel der Universität, sowie den Ausschluss aus dem Studiengang Humanmedizin dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
13. Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung sind dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim umgehend durch die geförderte Person mitzuteilen.
14. Die geförderte Person verpflichtet sich, in den Jahren der Förderung an vom Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim organisierten Veranstaltungen (max. 2 Mal im Jahr) teilzunehmen.

Ist es der geförderten Person in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit oder Studium im Ausland) nicht möglich an einer Veranstaltung teilzunehmen, so ist dies dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich mitzuteilen, sowie ein ärztliches Attest einzureichen. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim behält sich im Falle einer Nichtteilnahme vor, bereits angefallene Kosten von der geförderten Person einzufordern.

Ist es der geförderten Person mehrfach unbegründet nicht möglich an Veranstaltungen des Landkreises teilzunehmen, wird zusammen mit der geförderten Person in einem persönlichen Gespräch im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über die weitere Förderung beraten.

15. Die geförderte Person verpflichtet sich, jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres). Die geförderte Person weißt gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, die Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht einhalten zu können.

II. Verpflichtungen nach dem Förderzeitraum

Die geförderte Person verpflichtet sich:

1. in der Zeit der fachärztlichen Weiterbildung (Regelweiterbildungszeit) und der im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim anschließenden ärztlichen Tätigkeit eine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt wird.
2. unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin im Weiterbildungsverbund Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder die Fachrichtung Innere Medizin im Landkreis Neustadt a.d.Aisch aufzunehmen. Dabei sind vorrangig die Weiterbildungsstätten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu nutzen.
In begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann von dieser Forderung abgesehen werden.
Der Beginn der fachärztlichen Weiterbildung ist durch Vorlage des Weiterbildungsvertrages oder in gleichartiger Weise nachzuweisen. Jährlich ist durch die geförderte Person nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
3. nach Bestehen der Facharztprüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde innerhalb eines Monats nach Erhalt beim Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit aus anderen Gründen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. den Abbruch der Weiterbildung sowie die Änderung der Anschrift dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die geförderte Person verpflichtet sich innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der ärztlichen Weiterbildung mit Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, seine Tätigkeit im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim aufzunehmen. Die Dauer dieser Verpflichtung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung fünf Jahre in Vollzeit.

Eine Anschlussstätigkeit in Teilzeit von mindestens 50% ist auf Antrag ebenfalls möglich. Die Dauer der Anschlussstätigkeit erhöht sich dann je nach Teilzeitanteil auf bis zu acht Jahre.

Bei einer Förderung ab einem höheren Semester verkürzt sich die Dauer der Verpflichtung anteilsgemäß der geleisteten Förderung.

Bei Unterbrechungen der Anschlussstätigkeit von mehr als sechs Wochen verlängert sich die Dauer der Ausübung der Anschlussstätigkeit entsprechend.

Unterbrechungen, insbesondere wegen Schwangerschaft und Mutterschutz, können im Einzelfall auf Antrag anerkannt werden und führen nicht zu einer Verlängerung der Dauer der Ausübung der Anschlussstätigkeit

Jede Änderung, die Auswirkung auf die unterbrechungsfreie Erfüllung der Verpflichtung hat, ist dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen

Die ärztliche Tätigkeit kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung, als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in einem anderen Praxismodell (z.B. Praxisorganisationsgemeinschaft, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie in den Kliniken des Landkreises erfolgen.

Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist von der geförderten Person durch Vorlage eines Anstellungsvertrages nachzuweisen.

§ 4 Zahlungen der Förderung

1. Die Zahlung der Förderung kann erfolgen, soweit die Verpflichtungen während des Förderzeitraums erfüllt sind.
2. Wird das Studium länger als sechs Wochen unterbrochen, hat dies eine Aussetzung der zukünftigen Zahlungen ab Beginn der Unterbrechung zufolge.
3. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit können im Einzelfall auf Antrag anerkannt werden und zu einer Verlängerung des Förderzeitraumes führen. Beantragte und anerkannte Unterbrechungen können den Förderzeitraum maximal um ein halbes Jahr verlängern.

§ 5 Einstellung der Förderzahlung

Die Zahlung der Förderung wird in folgenden Fällen eingestellt:

- Die geförderte Person hat das Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen.
- Die maximale Förderdauer von 6 Jahren wurde erreicht.
- Der Vertrag wird von einer der Vertragsparteien gekündigt.

Den Vertrag kann jede Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Der wichtige Grund ist schriftlich darzulegen.

Folgende Gründe können die Kündigung des Vertrages insbesondere nach sich ziehen:

1. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt fest, dass die Voraussetzungen (Punkt 2 der Förderrichtlinie anDOCen) für die Gewährung der Förderung nicht gegeben sind/waren bzw. nachträglich weggefallen sind.
2. Den in den Punkten 4 und 5 der Förderrichtlinie anDOCen beschriebenen Verpflichtungen wird seitens der geförderten Person ohne triftigen Grund nicht nachgekommen.
3. Die geförderte Person nimmt ohne triftigen Grund wiederholt nicht an den Veranstaltungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim teil.
4. Die geförderte Person bricht das Studium der Humanmedizin vorzeitig ab oder wechselt in einen anderen Studiengang.
5. Die geförderte Person wird vom Studium der Humanmedizin ausgeschlossen.
6. Die geförderte Person wählt nach dem Studium für die fachärztliche Weiterbildung nicht den Weiterbildungsverband Allgemeinmedizin im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder nutzt nicht vorrangig die Weiterbildungsstätten Innere Medizin im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

7. Die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt für Innere Medizin wird durch die geförderte Person vorzeitig abgebrochen.
8. Die geförderte Person nimmt binnen eines halben Jahres nach absolvierter ärztlicher Weiterbildung nicht die ärztliche Tätigkeit im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht (vgl. § 3 Pflichten der geförderten Person), ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

Ist aufgrund der vorgelegten Leistungsnachweise abzusehen, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann nach zweimaliger Abmahnung die Kündigung des Vertrages erfolgen.

§ 6 Rückzahlungsverpflichtung

1. Rückzahlung der Leistungen bei Kündigungen vor Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit

Im Falle der Kündigung vor Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit besteht für die geförderte Person die Verpflichtung die erhaltenen Leistungen in vollem Umfang zurückzuzahlen.

2. Rückzahlung der Leistungen bei Kündigung nach Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit

Im Falle der Kündigung nach Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit besteht für die geförderte Person die Verpflichtung die erhaltenen Leistungen anteilig zurückzuzahlen.

Bei vorzeitigem Abbruch der ärztlichen Tätigkeit haben Rückzahlungen gemäß der folgenden Staffel zu erfolgen:

- innerhalb des ersten Jahres 100% der erhaltenen Zahlungen
- innerhalb des zweiten Jahres 80% der erhaltenen Zahlungen
- innerhalb des dritten Jahres 60% der erhaltenen Zahlungen
- innerhalb des vierten Jahres 40% der erhaltenen Zahlungen
- innerhalb des fünften Jahres 20% der erhaltenen Zahlungen

Bei Teilzeittätigkeit erfolgt die Staffelung entsprechend prozentual im jeweils geltenden Verpflichtungszeitraum.

3. Verzinsung

Im Falle der Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Rückzahlung kann als Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere, wenn die geförderte Person kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft (Härtefallregelung). Die Entscheidung über Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht trifft der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

§ 7 Schlussbestimmungen

- a) Die geförderte Person wird zum _____ in das Förderprogramm aufgenommen.
- b) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- c) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- d) Die Förderrichtlinie anDOCen ist Bestandteil des Vertrages. Mit Unterzeichnung des Vertrages wird die Förderrichtlinie anerkannt.

Neustadt a.d. Aisch, den _____

Landrat
Helmut Weiß

geförderte Person